

Bundessozialgericht

- 1 RA 17/79 -

Verkündet am
24. April 1980

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....

.....

.....

.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. April 1980
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 6. Dezember 1978
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger einen Rentenzuschlag teilweise entziehen durfte.

Die Beklagte hatte dem 1907 geborenen Kläger bereits mit zwei Bescheiden vom 2. April 1974 und 30. April 1975 neben Altersruhegeld ab 1. Februar bzw ab 1. Januar 1974 einen Rentenzuschlag nach § 31 Abs 1a des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) unter Zugrundelegung der 12 Monate vom 1. Januar bis 31. Dezember 1973 bewilligt.

Mit zwei weiteren Bescheiden vom 28. Oktober 1976 stellte die Beklagte das Altersruhegeld des Klägers ab 1. Januar bzw 1. Februar 1974 neu fest und bewilligte den Rentenzuschlag nur noch unter Berücksichtigung der vier Monate vom 1. September bis 31. Dezember 1973.

Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 8. Dezember 1977). Dagegen hat das Landessozialgericht (LSG) mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. Dezember 1978 dem Kläger den Zuschlag wieder für 12 Monate zugesprochen und ausgeführt:

Die Beklagte sei gemäß § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an ihren Bewilligungsbescheid vom 30. April 1975 gebunden. Die Gewährung eines Zuschlags zum Altersruhegeld sei kein Berechnungsmodus der Rente, sondern eine den Verwaltungsakt (Bescheid) mittragende Elementenfeststellung. Werde diese verändert, so werde auch der Bescheid in seinem Wesen unzulässig verändert.

Mit der vom Landessozialgericht (LSG) zugelassenen Revision greift die Beklagte dieses Urteil an. Sie führt aus, der Rentenzuschlag sei bei Berücksichtigung der bisherigen ständigen Rechtsprechung des 1. und des 11. Senats des



- 3 -

Bundessozialgerichts (BSG) ein jederzeit berichtigungs-
fähiger Berechnungsfaktor, der im Falle der Fehlerhaftigkeit
bei Wahrung des Besitzstandes des Versicherten ausge-
tauscht werden könne.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 8. Dezember 1977 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten kostenpflichtig
zurückzuweisen.

Der Zuschlag sei kein Berechnungsfaktor, sondern selbst
eine Rente.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, sachlich aber
nicht begründet.

Gegen die Bescheide der Beklagten vom 2. April 1974 und
30. April 1975, mit denen dem Kläger ein Rentenzuschlag nach
§ 31 Abs 1a AVG (= § 1254 Abs 1a der Reichsversicherungs-
ordnung -RVO-) unter Zugrundelegung der 12 Monate vom
1. Januar bis 31. Dezember 1973 bewilligt worden ist, hat
der Kläger insoweit keinen Rechtsbehelf eingelegt. Unter
der Voraussetzung, daß die Gewährung des Rentenzuschlags
einen Verwaltungsakt darstellt, wäre die Zubilligung des
Rentenzuschlags gemäß § 77 SGG für die Beklagte auch
"in der Sache bindend", da für diesen Fall kein Gesetz vor-
handen ist, das diese Bindung ausnahmsweise zu durchbrechen
gestattete (vgl für Leistungsbescheide der Renten-



versicherungsträger insbesondere den erschöpfenden Katalog des § 204 AVG iVm § 1744 Abs 1 RVO idF des Gesetzes vom 2. März 1974 = BGBl 1, 469). In diesem Fall – Annahme eines Verwaltungsaktes – wäre die teilweise Rücknahme des Rentenzuschlags durch die angegriffenen Bescheide der Beklagten vom 28. Oktober 1976 allein aus diesem Grunde rechtswidrig, ohne daß es darauf ankäme, ob die Bewilligung des Zuschlags unter Zugrundelegung von 12 Monaten dem sachlichen Recht entspricht.

Tatsächlich war die Gewährung eines Rentenzuschlags in den beiden genannten Bescheiden der Beklagten ein – von der Bewilligung des Altersruhegeldes zu unterscheidender – Verwaltungsakt im Sinne der §§ 77 und 54 SGG. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn die Bewilligung des Zuschlags nur ein Begründungselement oder eine unselbständige Nebenbestimmung in bezug auf die Feststellung des Altersruhegeldes gewesen wäre, das dem Kläger mit den gleichen Bescheiden zugestellt worden ist. Das ist aus folgenden Gründen nicht der Fall:

Der Zuschlag ist kein Berechnungsfaktor oder Berechnungselement des Altersruhegeldes, zu dem er gewährt wird. Er tritt vielmehr, wie schon seine Bezeichnung klarstellt, zu diesem Altersruhegeld leistungserhöhend hinzu. Hierbei ist entscheidend, daß der Rentenzuschlag auf einem anderen Sachverhalt und auf einem anderen Rechtsgrund als das Altersruhegeld beruht: Während die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Altersruhegeldes in § 25 AVG (= § 1248 RVO) geregelt sind und der Jahresbetrag des Altersruhegeldes nach § 31 Abs 1 AVG (= § 1254 Abs 1 RVO) für jedes anrechenbare Versicherungsjahr (§ 35 AVG = § 1258 RVO) 1,5 vH der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist (§ 32 AVG = § 1255 RVO), setzt die Gewährung des Rentenzuschlags – entsprechend seinem Charakter als Anreiz und als Entschädigung für einen zeitweisen Verzicht auf Altersruhegeld (vgl dazu im einzelnen Maier, Komp. 1975, 48) – nach § 31 Abs 1a AVG voraus:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- Erfüllung der Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 25 Abs 5 AVG (= § 1248 Abs 5 RVO; Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung einer Wartezeit von 180 Monaten);
- Nichtinanspruchnahme dieses Altersruhegeldes nach Erfüllung seiner Voraussetzungen;
- Nichtbezug von Altersruhegeld oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres von Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auch in der Vergangenheit;
- weitere Entrichtung von Beiträgen.

Die Höhe des Zuschlags ergibt sich nach § 31 Abs 1a Satz 2 AVG unmittelbar aus der Anzahl der Monate, in denen der Versicherte nach Erfüllung der Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 25 Abs 5 AVG bis höchstens zur Vollendung des 67. Lebensjahres auf das Altersruhegeld verzichtet hat; für jeden dieser Monate erhält der Versicherte 0,6 vH des Jahresbetrages des Altersruhegeldes, auf das wegen der Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch bestanden hätte.

Die Beklagte hat mithin in ihren Bescheiden vom 2. April 1974 und 30. April 1975 mit der Bewilligung eines Rentenzuschlags unter Zugrundelegung von 12 Monaten des Verzichts auf das Altersruhegeld zusätzlich zur Bewilligung dieses Ruhegeldes und unter Würdigung eines Sachverhalts, der sich nicht mit dem für die Feststellung des Altersruhegeldes zu prüfenden Gegebenheiten deckt, sowie unter Anwendung der besonderen Vorschriften des § 31 Abs 1a AVG eine weitere Entscheidung getroffen: Sie hat zusätzlich zum Altersruhegeld eine Leistung besonderer Art, nämlich eine Entschädigung für zeitweisen Rentenverzicht zugebilligt. Das aber bedeutet, daß die Beklagte innerhalb des Rentenbewilligungsbescheides

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



einen weiteren und gesonderten Verfügungssatz erlassen hat (vgl BSGE 26, 98, 101 = SozR Nr 10 zu § 1278 RVO mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes; BSGE 32, 114, 115 = SozR Nr 75 zu § 77 SGG; Entscheidung des 5. Senats des BSG vom 20. Februar 1980 - 5 RKn 3/78). Mit der Bewilligung des Rentenzuschlags hat die Beklagte eine selbständige Entscheidung zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen getroffen (vgl § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VerwVG), die nicht mit der Bewilligung des Altersruhegeldes identisch ist, insbesondere nicht nur in die Berechnung des Altersruhegeldes eingegangen ist. Als Produkt einer sonderrechtlichen Würdigung eines besonderen Sachverhalts ist die Zuschlagsbewilligung ein eigener Entscheidungssatz der Beklagten (vgl dazu auch zB Buss, DOK 1979, 225, 226), der neben der Bewilligung des Altersruhegeldes der Bindung nach § 77 SGG zugänglich ist; er kann daher - ganz oder zum Teil - nur zurückgenommen werden, soweit dies das Gesetz zuläßt. Ein solches Gesetz liegt indessen, wie oben ausgeführt und auch von der Beklagten nicht bestritten ist, nicht vor. Den die Rentenzulage zum Teil zurücknehmenden Bescheiden der Beklagten fehlt daher die Rechtsgrundlage. Dabei ist festzuhalten, daß die Verringerung von 12 auf 4 Monate, die nach Ansicht der Beklagten für die Rentenzulage nur noch zu berücksichtigen sind, nicht nur die Berechnungsfaktoren des Zuschlags, sondern diesen selbst herabsetzt: Nach § 31 Abs 1a Satz 2 AVG setzt sich der Zuschlag unmittelbar aus der Zahl dieser Monate, vielfältigt mit 0,6 des Jahresbetrages des Altersruhegeldes, zusammen; die Herabsetzung der Zahl dieser Monate, wie dies die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden getan hat, bedeutet damit auch unmittelbar eine Änderung des Zuschlags; § 31 Abs 1b AVG regelt insoweit nur den Rechenweg. Soweit die Beklagte den Zahlbetrag des Zuschlags für eine bestimmte Zeit nicht verringert hat, bedeutet dies allein ein befristetes "Belassen", mit dem sich der Kläger nicht zufriedengeben braucht und das seinen Anspruch auf Aufhebung der



den Zuschlag herabsetzenden angefochtenen Bescheide nicht beeinträchtigen kann.

Nach alledem hat das LSG zutreffend entschieden. Die Revision der Beklagten war demgemäß als unbegründet zurückzuweisen.

Zugleich war zu entscheiden, daß die Beklagte dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten hat (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)